



kompost & biogas verband – Österreich, Schwedenplatz 2/20-21, 1010 Wien

BMWFV
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich
Schwedenplatz 2/20-21, 1010 Wien
T. 0043 1-890 1522
F. 0043 810-9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Per mail: post.iii5@bmwfv.gv.at

Wien, 17.02.2017

Stellungnahme: Entwurf Erneuerbaren Energien Richtlinie

Sehr geehrte Damen/Herren,

erneuerbare Energien tragen bereits heute wesentlich zur sicheren Energieversorgung der Europäischen Union bei. Damit die Europäische Union auch weiterhin Tonangeber beim Klimaschutz und der Nachhaltigkeit bleibt bedarf es weiterer Anstrengungen. Zudem erbringt die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien die höchsten Arbeitplatzeffekte. Aus diesen Gründen wird die Überarbeitung der erneuerbaren Energien Richtlinie generell begrüßt. Wir bitten aber noch um Berücksichtigung folgender Punkte die für einen erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig erscheinen:

- **Artikel 1: Gegenstand**

Durch die Streichung zusätzlicher nationaler Ziele besteht die Gefahr das Mitgliedsstaaten keine Verpflichtung mehr zum Ausbau der erneuerbaren Energien erkennen. Jene Staaten die bereits die Ziele des Anhang I erfüllen werden mitunter in eine Warteposition übergehen und jene Mitgliedsstaaten die bisher noch kaum bis keine Aktivitäten zum Ausbau der erneuerbaren Energien unternommen haben, werden nun noch weniger Anreiz haben überhaupt zu beginnen. Derzeit gibt es im Richtlinienentwurf keine Maßnahme wie die Kommission die Zielerreichung sicherstellen kann. Im Sinne des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit, der Weiterentwicklung der einzelnen Techniken als auch des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes ist dies aber unbedingt erforderlich.

Bis dato konzentrierte sich der Ausbau der erneuerbaren Energien größtenteils auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Das zweite wesentliche Energietransportnetz der Europäischen Union, das Gasnetz, wurde bisher gänzlich unberücksichtigt gelassen. Ohne Mitberücksichtigung des Gasnetzes wird dieses aber nicht von den durch die Erneuerbaren Energien Richtlinie angestoßenen Entwicklungen profitieren können. Mögliche und notwendige Techniken werden dadurch kaum entwickelt und verliert das Gasnetz dadurch an

Marktbedeutung obwohl es für den Energietransport hin zu den großen Verbrauchern wie Städten und Industrie sehr gut geeignet wäre. Die vordergründig gewollte Verbrauchsminde- rung von Erdgas bewirkt letztlich das die Netzkosten steigen werden und dieses wichtige Energietransportnetz für die Industrie an Attraktivität verliert. Aus den genannten Gründen sollte das Gasnetz unbedingt auch in die Betrachtung der Erneuerbaren Energien Richtlinie aufgenommen werden.

Nicht nur der Eigenkonsum von erneuerbaren Strom sollte in der Richtlinie berücksichtigt werden, sondern auch der Eigenkonsum von erneuerbarem Gas wie Biomethan sollte Berücksichtigung finden.

Eine Streichung des vorrangigen Netzzuganges und der vorrangigen Durchleitung von erneuerbaren Energien im Strom- und Gasnetz kann bei dem momentanen Entwicklungsstand und Ausbaugrad nicht zugestimmt werden. Die Energietransportnetze wurden maßgeschneidert für den Transport, von großen fossil oder atomar befeuerten Kraftwerken, hin zu den Konsumenten errichtet. Die Kosten dafür wurden den Kunden, ohne deren Entscheidungsmöglichkeit, in Rechnung gestellt. Durch die Nichtausserbetriebnahme fossiler und atomarer Kraftwerke gibt es nun zeitweise zu viel Strom im Netz. Im Sinne der Zielerreichung sind dabei momentan nicht die erneuerbaren Energien die Verursacher der Netzprobleme sondern vielmehr die nichterfolgte Ausserbetriebnahme fossiler und atomarer Kraftwerke. Insgesamt sollte es daher als nächsten Schritt einen Plan für den zielgerichteten Ausstieg dieser Kraftwerke geben. In weiterer Folge, sobald die Stromerzeugung nur mehr aus erneuerbaren Energien erfolgt, hätte die Streichung des vorrangigen Netzanschlusses und der vorrangigen Durchleitung gerechtfertigt und zielführend.

- **Artikel 2:**

- aa: erneuerbarer Eigenverbraucher:

Es gibt nicht nur im Bereich der Elektrizität erneuerbare Eigenverbraucher. Auch andere erneuerbare Energieformen wie erneuerbares Gas (Biomethan), erneuerbare Wärme und Kälte sollten miterfasst werden

- bb: erneuerbarer Eigenverbrauch:

siehe Stellungnahme zu Artikel 2 aa

- cc: Strombeschaffungsvereinbarung:

Man sollte die Begriffsdefinition auf erneuerbare erweitern. Dadurch wären dann erneuerbares Gas, erneuerbare Wärme und Kälte ebenso erfasst.

- ff: Abfall basierte fossile Treibstoffe:

bitte streichen da fossile Energien niemals zur Zielerreichung der erneuerbaren Energien beitragen können

- qq: biogas:

Derzeit gibt es erfolgversprechende Forschungen im Bereich der biologischen Methanisierung. Dabei wird erneuerbarer Wasserstoff innerhalb der Biogasanlage für die Methanisierung eingesetzt. Dies sollte durch Erweiterung der Begriffsdefinition ermöglicht werden.

„biogas means gaseous fuels produced from biomass and from methanation with renewable hydrogen“

- **Artikel 3: Verbindliches umfassendes gemeinsames Ziel bis 2030**

- Ziffer 1: collective share of renewable energy sources

Durch die Streichung jeweiliger nationaler Ziele besteht die Gefahr das Mitgliedsstaaten keine Verpflichtung mehr zum Ausbau der erneuerbaren Energien erkennen. Jene Staaten die bereits die Ziele des Anhang I erfüllen werden mitunter in eine Warteposition übergehen und jene Mitgliedsstaaten die bisher noch kaum bis keine Aktivitäten zum Ausbau der erneuerbaren Energien unternommen haben, werden nun noch weniger Anreiz haben überhaupt zu beginnen. Derzeit gibt es im Richtlinienentwurf keine Maßnahme wie die Kommission die Zielerreichung sicherstellen kann. Dies müsste auf jeden Fall geregelt werden. Besser wären allerdings wiederum verpflichtende nationale Ziele verbunden mit klaren Regeln bei Nichterreichung.

- Ziffer 3: the share of energy from renewable sources:

Die unter Annex I angeführten EE Ziele je Mitgliedsstaat stellen die aktuellen Ziele bis 2020 dar. Somit gäbe es keine weitere Ausbauverpflichtung für Staaten die diese Ziele bereits erfüllen. Im Gegenzug gibt es auch keine Sicherstellung das bisher säumige Mitgliedsstaaten nun endlich mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien beginnen. Es sollten daher unbedingt wiederum nationale Ziele auch für 2030 aufgenommen werden und diese zudem mit einem Sanktionsmechanismus, bei Nichterreichung, ergänzt werden.

- **Artikel 4: Financial support for electricity from renewable sources**

- Ziffer1: State aid rules:

Derzeit führen die Nichtberücksichtigung der externen Kosten fossiler und atomarer Energietechnologien zu Marktverzerrungen am Energiemarkt und nicht die erneuerbaren Energien. Zudem erfolgte der Aufbau des Transportnetzes maßgeschneidert für die Anforderungen der großen fossilen und atomaren Erzeugungskapazitäten.

Die derzeitige Formulierung beschränkt fälschlicherweise die erneuerbaren Energien und würde wiederum den fossilen und atomar basierten Strom Vorrang geben. Die Vorgabe zur Vermeidung von Netzengpässen kann daher erst gelten sobald fossil und atomar basierter Strom aus dem Netz genommen wird. Der Artikel 4 sollte daher so umformuliert werden das wiederum das übergeordnete Ziel, der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien, erreicht werden kann und diese solange Vorrang haben bis 100 % erneuerbare Energien erreicht sind.

- Ziffer 4: effectiveness of the support for electricity:

Richtigerweise müsste bei der Beurteilung der Effektivität der Unterstützungssysteme auch der Beitrag des bisherigen Unterstützungssystems berücksichtigt werden.

- **Artikel 5: Opening of support schemes for renewable electricity**

Die Öffnung der Unterstützungssysteme für erneuerbaren Strom aus anderen Mitgliedsstaaten sollte nur dann ermöglicht werden wenn der „liefernde“ Mitgliedsstaat bereits sein erneuerbares Ziel erreicht hat. Zusätzlich müsste sichergestellt werden dass dieser Strom zu jeder Zeit gesichert geliefert werden kann.

Somit müssten, damit diese Vorgabe auch tatsächlich Sinn ergibt, Mitgliedsstaaten welche ihre Unterstützungssysteme für Anbieter aus anderen Mitgliedsstaaten öffnen, einen gemeinsamen Markt, eine gemeinsame Zielerreichung und ein gemeinsames Unterstützungssystem integrieren.

- **Artikel 19: Guarantees of origin**

Da die Nachweise richtigerweise auch für erneuerbares Gas gelten sollen, sollte in der Überschrift dies auch durch dessen explizite Erwähnung zum Ausdruck gebracht werden

- **Artikel 20 Ziffer 1: Access to and operation of the grids**

Das Gasnetz ist das zweite wesentliche Energietransportnetz Europas. Ohne Implementierung der erneuerbaren Energien wird dieses zwangsläufig an Bedeutung verlieren und wäre dies für die Verbraucher und hier vor allem für die Industrie von wesentlichem Wettbewerbsnachteil da durch die Verbrauchsminderung letztlich die Netzkosten signifikant steigen werden. Aus diesem Grund wird die vorgeschlagene Regelung begrüßt. Allerdings sollte die Wortfolge „where relevant“ gestrichen werden und die Wortfolge „the need“ durch die Wortfolge „how to“ ersetzt werden. Zudem sollte es klare Zieldefinitionen für Mindestanteile an erneuerbarem Gas geben.

- **Artikel 25: Mainstreaming renewable energy in the transport sector**

Die Einbeziehung von abfallbasierten fossilen Energieträgern widerspricht gänzlich der Intention der erneuerbaren Energien Richtlinie und sollte daher unbedingt wieder gestrichen werden.

- **Artikel 26: Sustainability and greenhouse gas emissions savings**

- Ziffer 1: Sustainability

Aufgrund seiner Möglichkeiten wird Biogas in der Verstromung künftig vermehrt die Rolle der Regelenergiebereitstellung zukommen. Um dies auch sinnvoll durchführen zu können muss die elektrische Leistung der Anlage wesentlich größer dimensioniert werden als diese für die Bereitstellung von Grundlast nötig wäre. Aus diesem Grund sollte die Leistungsgrenze bei Bereitstellung von Regelenergie auf zumindest 2 MW_{el.} erhöht werden. Damit dies letztlich nicht dazu genutzt wird um doch wieder reine Grundlast zur Verfügung zu stellen, könnte eine zusätzliche Grenze von 4,3 GWh_{el.} a⁻¹ eingefügt werden.

- Ziffer 7: greenhousegas emission savings

Im momentanen Entwurf sind die Anforderungen an das Treibhausgasminderung in der Richtlinie selbst geregelt. Der aktuelle Referenzwert für die jeweiligen Anwendungsgebiete (Strom, Wärme/Kälte, Kraftstoff) ist aber im Anhang VI Ziffer 19 geregelt. Es entsteht der Eindruck dass dies zur einfacheren Abänderung der Referenzwerte durchgeführt wurde. Dem kann keinesfalls zugestimmt werden. Das Treibhausgasminderungsziel für die jeweiligen Anwendungsgebiete muss immer im direkten Zusammenhang zum Referenzwert bleiben. Daher müsste man beide Werte entweder in die Richtlinie oder in den Anhang aufnehmen. Durch die alleinige Änderung des Anhanges könnte es ansonsten passieren das die Anforderungen nicht mehr zu erfüllen sind.

Sichergestellt werden müsste auch das für die jeweiligen Anwendungsgebiete Strom, Wärme/Kälte und Kraftstoff jeweils gleiche Treibhausgasminderungsziele gelten egal mit welchen Konversionstechnologien die Energieträger erzeugt werden. Werden die Treibhausgasminderungsziele für erneuerbaren Strom nicht für alle in Frage kommenden Techniken gleich angesetzt gäbe es automatisch eine Bevorzugung bestimmter Techniken.

- **Anhang: Biomass fuel calculation methodology page 62**

Gärprodukte von Biogasanlagen erbringen eine wesentliche bodenverbessernde Wirkung. So beinhalten Gärprodukte noch den nicht abbaubaren Kohlenstoff der Ausgangsstoffe. Die Berücksichtigung des Kohlenstoffgehaltes der Gärprodukte als Kohlenstoffsenke wird daher begrüßt. Bei den angegebenen Biogasnutzungspfaden scheint dies aber derzeit noch nicht Berücksichtigung gefunden haben. So sind z.B.: die angeführten Werte für die Vergärung von Bioabfall wesentlich zu niedrig angesetzt.

Zudem erbringen aber Gärprodukte auch eine wesentliche Rückführung von Nährstoffen die ansonsten durch mineralische Düngung dem Boden zur Pflanzenernährung zugeführt werden müssten. Dies trifft für jene Ausgangsstoffe zu die ohne voriger Vergärung nicht für die Pflanzendüngung eingesetzt werden würden wie: organische Abfälle, Stroh, Zweitfrüchte. Für diese Ausgangsstoffströme sollte der Nährstoffgehalt in Form der Treibhausgaseinsparung der äquivalenten Mineraldüngerproduktion angerechnet werden. Die Formel müsste um diesen Bereich ergänzt werden.

- **Anhang: Biomass fuel and biogas**

Seit mehreren Jahren arbeitet die Wissenschaft, Wirtschaft und innovative Anlagenbetreibern am Einsatz von Stroh (Mais, Getreide, Raps...) für die Biogas/Biomethanherzeugung. Die dabei erzielten Energieerträge erzielen bereits heute sehr hohe Energieerträge $2,5 - > 3 \text{ kWh kg}_{\text{DM}}^{-1}$. Da mit derartigen Einsatzstoffen wesentliche Treibhausgaseinsparungsziele erreicht werden können, sollte diese auch in die Substratlisten mit zugehörigem Treibhausgasminderungspotenzial aufgenommen werden.